

Stadtverwaltung Erfurt . Amt 93.ESB . 99111 Erfurt

ALLE NUTZER
DER SPORTANLAGEN DER
LANDESHAUPTSTADT ERFURT

Erfurter Sportbetrieb (ESB)
Verwaltungsdirektor
Friedrich-Ebert-Straße 60
99096 Erfurt

Stadtbahn: 3, 4
Haltestelle: Tschaikowskistraße/
Roland-Matthes-Schwimmhalle

Kontakt
Herr Cizek
Tel.: 0361 655-3001
Fax: 0361 655-3009
E-Mail:
marcus.cizek@erfurt.de

Fortbestand der Einstellung des Trainings- und Wettkampfbetriebes auf
kommunalen Sportanlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,
aufgrund der

05. Mai 2020

Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt Erfurt vom 05.05.2020

bleiben die kommunalen Sportanlagen der Landeshauptstadt Erfurt bis
einschließlich 25. Mai 2020

geschlossen.

Die Sportanlage ist daher bis 25.05.2020 für jegliche Nutzungen
gesperrt.

Wir bitten alle Sportlerinnen und Sportler um Verständnis, dass die
Sportanlagen im o. a. Zeitraum geschlossen bleiben müssen und um
Beachtung der geltenden Allgemeinverfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Batschkus
Sportdirektor



Cizek
Verwaltungsdirektor

Bankverbindung:
Deutsche Kreditbank AG
IBAN: DE70 1203 0000 1020 7470 42
BIC: BYLADEM1001
USt: 151/144/02009
UStIdNr.: DE151876669

Sprechzeiten:
Montag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:00 Uhr
Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr
Mittwoch und Freitag 09:00 - 12:00 Uhr
E-Mail: sportbetrieb@erfurt.de
Internet: www.erfurter-sportbetrieb.de

Ein Eigenbetrieb der:

Erfurt.de – das offizielle Stadtportal der Landeshauptstadt Thüringens

Rendezvous in der Mitte Deutschlands



Allgemeinverfügung über erforderliche Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus Sars-CoV-2

≡ Allgemeinverfügung: 05.05.2020 13:00 ↗ Kategorie: Bürger, Gesellschaft, Politik, Verwaltung

Öffentliche Bekanntmachung der Landeshauptstadt Erfurt.

**Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen
(Infektionsschutzgesetz – IfSG)**

Inhaltsverzeichnis

- ▼ Allgemeinverfügung vom 05.05.2020
- ▼ Begründung zur Allgemeinverfügung vom 05.05.2020
- ▼ Bisherige Allgemeinverfügungen

Allgemeinverfügung vom 05.05.2020

Der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Erfurt ordnet als Gesundheitsamt gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) in der derzeit gültigen Fassung nachfolgende Allgemeinverfügung zum Schutze der öffentlichen Sicherheit an.

Nach § 15 der Dritten Thüringer SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung in der derzeit geltenden Fassung (nachfolgend Thüringer Verordnung genannt) bleiben weitergehende Anordnungen der nach der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Infektionsschutzgesetz sowie der Verordnung über den öffentlichen Gesundheitsdienst und die Aufgaben der Gesundheitsämter in den Landkreisen und kreisfreien Städten in der Fassung vom 2. Oktober 1998 (GVBl. S. 329-337) in der jeweils geltenden Fassung zuständigen Behörden unberührt.

Damit werden für das gesamte Stadtgebiet folgenden Regelungen, die über die Anordnungen der Thüringer Verordnung hinausgehen, verfügt. **Im Übrigen gilt die Thüringer Verordnung.**

1. zu § 3 Abs. 4 der Thüringer Verordnung

Es gilt folgende zusätzliche Beschränkung in Bezug auf Trauerfeiern:

Die Anzahl der Trauergäste unter freiem Himmel ist mit bis zu 50 Personen zulässig, soweit die Einhaltung der Personenobergrenze und die Beachtung und Einhaltung der Hygienevorschriften (vgl. § 3 Absatz 5 und 4 Satz 1 bis 3 der Thüringer Verordnung) gewährleistet sind.

Für Trauerfeiern in geschlossenen Räumen soll die Anzahl der teilnehmenden Trauergäste 30 Personen nicht überschreiten. Die Beachtung und Einhaltung der Hygienevorschriften (vgl. § 3 Absatz 5 und 4 Satz 1 bis 3 der Thüringer Verordnung) sind zu gewährleisten.

2. zu § 4a der Thüringer Verordnung

Es gelten weiterhin folgende zusätzliche Regelungen zur Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung:

(1) Die Kunden von Geschäften des Einzelhandels nach § 6 Abs. 1 der Thüringer Verordnung sind grundsätzlich verpflichtet, beim Betreten des Einzelhandelsgeschäfts bzw. des Einkaufszentrums einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen, wobei Mund und Nase gleichzeitig bedeckt sein müssen. Anerkannt ist jeder Schutz, der aufgrund seiner Beschaffenheit geeignet ist, eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln durch Husten, Niesen, Aussprache zu verringern, unabhängig von einer Kennzeichnung oder zertifizierten Schutzkategorie (ausreichend sind daher nicht zwingend medizinische Materialien, insofern auch aus Baumwolle selbstgeschneiderte Masken, Schals, Tücher, Schlauchtuch etc. (sog. Community-Masken)). Entsprechendes gilt für die Fahrgäste bei der Nutzung von Bussen, Straßenbahnen und Taxen. Die Nutzung des Vordereinstiegs für Fahrgäste ist in Bussen und Taxen untersagt.

(2) Von der Regelung des Absatzes 1 sind ausgenommen:

- Kinder bis zum Schuleintritt,
- offensichtlich beeinträchtigte Personen sowie
- der Arbeitsbereich einschließlich der dienstlichen Nutzung von Fahrzeugen. Die Arbeitgeber haben den Gesundheitsschutz im Rahmen ihrer Obliegenheitspflicht eigenständig zu regeln (dies gilt auch für die Beschäftigten im Einzelhandel).

Weiter von der Regelung des Absatzes 1 ausgenommen ist das Betreten folgender Geschäfte:

- Banken und Sparkassen,
- Optiker und
- Tankstellen (beschränkt auf den äußeren Verkaufsbereich).

(3) Für Inhaber des Einzelhandels besteht ein generelles Verkaufsverbot an Kunden ohne Mund-Nasen-Schutz; Abs. 2 gilt entsprechend. Die Inhaber des Einzelhandels bzw. die Fahrzeugführer von Bussen, Straßenbahnen und Taxen haben auf die Regelung des Absatzes 1 i. V. m. Absatz 2 durch gut sichtbaren Aushang hinzuwirken.

(4) Beim Einkauf im Einzelhandel ist durch die Inhaber sicherzustellen, dass die regelmäßig im direkten Kundenkontakt stehenden Oberflächen wie die Griffe von Einkaufs-/Transportwagen angemessen zu reinigen sind. Soweit Reinigungs- oder Flächendesinfektionsmittel genutzt werden, sind diese streng nach den Anwendungshinweisen hinsichtlich der Einwirkzeit anzuwenden. Ein direkter Hautkontakt beim Kunden ist unbedingt zu vermeiden.

Den Kunden und dem Personal ist möglichst geeignetes Handdesinfektionsmittel an ausreichenden Standorten zur Verfügung zu stellen. Im Bereich der Selbstbedienung mit unverpackten Lebensmitteln (wie bspw. Backwaren, Obst und Gemüse) wird die Nutzung von Einmalhandschuhen, Tüten o. ä. dringend empfohlen.

(5) Für geöffnete Einzelhandelsgeschäfte sowie für zulässige Dienstleistungs- und Handwerksbetriebe ist, soweit es sich um geschlossene Räume handelt, pro 20 m² Verkaufsfläche nur einer Person Zutritt zu gewähren.

Für Lebensmittel- und Baumärkte gilt, dass ab 800 m² Verkaufsfläche die Anzahl der verfügbaren Einkaufs-/Transportwagen so zur Verfügung zu stellen ist, dass bei einer Verkaufsfläche bis 1.000 m² maximal 10 Einkaufs-/Transportwagen pro 100 m² Verkaufsfläche zur Verfügung stehen und bei der darüber hinausgehenden Verkaufsfläche nur noch 5 Einkaufs-/Transportwagen pro 100 m² Verkaufsfläche zur Verfügung stehen dürfen, wobei jede Person einen Einkaufs-/Transportwagen zu nutzen hat.

Dies gilt nicht für:

- Kinder unter 12 Jahren in Begleitung einer erwachsenen Person,
- Personen mit Kinderwagen oder
- offensichtlich beeinträchtigte Personen (z. B. bei Nutzung eines Rollators).

(6) Während der Öffnungszeiten des Einzelhandelsgeschäfts bzw. Einkaufszentrums hat der Inhaber durch geeignete Zugangskontrollen abzusichern, dass die Zutrittsvoraussetzungen nach den Absätzen 1 und 5 sichergestellt werden.

(7) Einzelhandelsgeschäfte, Tankstellen, Geschäfte bzw. Einrichtungen mit Publikumsverkehr haben die bisher vorhandenen Kundentoiletten ihren Kunden während der Öffnungszeiten zur Nutzung kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht für Einrichtungen, die nur für den Außerhaus-/Straßenverkauf geöffnet haben.

3. zu § 5 (1c) der Thüringer Verordnung

Hinsichtlich der Nutzung von Einrichtungen und Anlagen unter freiem Himmel zu Freizeit- und Trainingszwecken für den Individualsport erfolgt für Einrichtungen und Anlagen in kommunaler Trägerschaft der Stadt Erfurt durch diese keine Zustimmung zur Öffnung.

4. zu § 8 (1) der Thüringer Verordnung

Angebote von Inhabern mit Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII müssen Folgendes sicherstellen:

Neben der Sicherstellung der allgemeinen Hygienevorschriften (vgl. § 3 Absatz 5 und 4 Satz 1 bis 3 der Thüringer Verordnung) wie Ausschluss von Kindern mit Symptomen einer COVID19 Erkrankung oder Ausschluss von Kindern mit jeglichen Erkältungssymptomen ist eine sichere Umsetzbarkeit basishygienischer Anforderungen mit dem Fokus auf vermehrte Händehygiene und einem verstärkten Reinigungs- und Desinfektionsregime zu gewährleisten. Dies ist in einem angebotsbezogenen Schutzkonzept zu dokumentieren.

Eine tägliche Anwesenheitsliste, die folgende Angaben enthält: Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnort, Straße, Hausnummer, Telefonnummer der Sorgeberechtigten ist zu erstellen. Diese Liste ist für das Gesundheitsamt der Stadt Erfurt 4 Wochen aufzubewahren und dem Gesundheitsamt der Stadt Erfurt auf Anforderung (zur Nachverfolgung von Infektionsketten) zu übergeben. Weitere Auflagen bleiben vorbehalten.

5. zu § 9 Absatz 2 der Thüringer Verordnung

In Abweichung zu 9 Absatz 2 der Thüringer Verordnung bleiben Besuche in Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen grundsätzlich untersagt. Für medizinische und ethisch-sozial angezeigte Besuche, insbesondere Besuche von Geburts-, Kinder- und Palliativstationen oder Hospizen, können abweichende Regelungen von der Einrichtung getroffen werden, sofern ein ausreichend hoher Infektionsschutz sichergestellt ist. Für stationäre Einrichtungen der Pflege und besondere Wohnformen für Menschen mit Behinderung gemäß § 2 ThürWTG gilt zum Schutz der Bewohner ein generelles

Besuchsverbot. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Einrichtungsleitung Ausnahmen zulassen; die Zutrittsrechte für Seelsorger und Urkundspersonen sind entsprechend § 30 Abs. 4 Satz 2 IfSG zu gewährleisten. In diesem Fall sind alle erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen sicherzustellen.

6. Bekanntgabe, Geltungsdauer, Aufhebung andere Allgemeinverfügungen

Die Allgemeinverfügung wird am 07.05.2020 wirksam und gilt bis einschließlich zum 25. Mai 2020.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Erfurt, Stadtverwaltung, Fischmarkt 1 in 99084 Erfurt einzulegen. Der Widerspruch kann auch mittels de-Mail mit Absenderbestätigung im Sinne des § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes an die De-Mail-Adresse stadtverwaltung@erfurt.de-mail.de erhoben werden. Die Einlegung des Widerspruchs mittels einfacher E-Mail genügt den Anforderungen an die Schriftform hingegen nicht.

Diese Anordnung ist sofort vollziehbar. Das heißt, ein Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung (§§ 28 Abs. 3 i. V. m. 16 Abs. 8 IfSG, § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung). Dies bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einem Widerspruch angegriffen wird. Beim Verwaltungsgericht Weimar, Jenaer Straße 2 in 99425 Weimar kann die Anordnung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs beantragt werden.

Hinweise

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 1 ThürVwVfG ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekanntzumachen. Die Allgemeinverfügung im Volltext kann bei der Stadt Erfurt, Fischmarkt 1 in 99084 Erfurt während der Öffnungszeiten nach telefonischer Absprache eingesehen werden.

Erfurt, den 5. Mai 2020

Landeshauptstadt Erfurt

gez. A. Bausewein

Andreas Bausewein
Oberbürgermeister

Weitere Informationen zu Verordnungen

 Ausgewählte Verordnungen der Thüringer Landesregierung
(<https://corona.thueringen.de/behoerden/ausgewahlte-verordnungen/>)

 [Zum Inhaltsverzeichnis](#)

Begründung zur Allgemeinverfügung vom 05.05.2020

Begründung der Allgemeinverfügung über erforderliche Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 05. Mai 2020

In Ergänzung der Begründung zu der Allgemeinverfügung vom 24. April 2020 wird folgendes ausgeführt:

Mit der 3.ThürSARS-CoV-2-EindmaßnVO in der derzeit gültigen Fassung wurden in zahlreichen Bereichen Lockerungen der Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 festgelegt.

Die Effekte dieser Lockerungen auf das lokale Infektionsgeschehen sind zum derzeitigen Zeitpunkt nicht vollends einschätzbar.

Die Stadt Erfurt trifft daher gemäß § 15 Satz 1 der 3. ThürSARS-CoV-2-EindmaßnVO weitergehende Anordnungen, um den speziellen Bevölkerungsstrukturen, räumlichen Voraussetzungen, der Struktur und Auslastung des ortsständigen Gesundheitssystems der Landeshauptstadt Erfurt zum Schutz der Bevölkerung gegen Sars-CoV-2 Rechnung zu tragen.

Ziel dabei ist es, die Zahl der täglichen Neuerkrankungen möglichst gering zu halten.

Darüber hinaus ist der Schutz von Risikogruppen nach wie vor von größter Wichtigkeit, um eine Überlastung des Gesundheitssystems zu verhindern. Zur Verhinderung der Weiterverbreitung von Covid-19 ist die Ermittlung von Kontaktpersonen das wichtigste Instrument, um Infektionsketten zu unterbrechen.

Des Weiteren ist aus infektionsschutzrechtlicher Sicht die Öffnung von Bereichen an die Bedingung geknüpft, dass für die betreffenden Bereiche entsprechende Schutzkonzepte, die eine Weiterverbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 effektiv verhindern oder zumindest verlangsamen, implementiert sind. Dazu muss den jeweils Verantwortlichen ein entsprechender zeitlicher Rahmen eingeräumt werden.

Die zusätzlichen Maßnahmen der Stadt Erfurt zielen allesamt darauf ab, diese Voraussetzungen zu schaffen und die Effekte der Lockerungen mit Blick auf die Seuchendynamik kontrollierbar zu halten.

 [Zum Inhaltsverzeichnis](#)

Bisherige Allgemeinverfügungen

22.04.2020

- + Allgemeinverfügung vom 22.04.2020 (Außer Kraft)
- + Begründung der Allgemeinverfügung vom 22.04.2020

08.04.2020

- + Allgemeinverfügung vom 08.04.2020 (Außer Kraft)
- + Begründung der Allgemeinverfügung vom 08.04.2020 (Außer Kraft)

01.04.2020

- + Allgemeinverfügung vom 01.04.2020 (Außer Kraft)
- + Begründung der Allgemeinverfügung vom 01.04.2020 (Außer Kraft)

18.03.2020